



Bad Rothenfelde

Heilbad im Osnabrücker Land

Gemeinde Bad Rothenfelde
Der Bürgermeister

Regionales Konzept
für die Gemeinde Bad Rothenfelde
Zur gemeinsamen Erziehung
Von Kindern mit und ohne Behinderung
In Tageseinrichtungen für Kinder

Regionales Konzept für die Gemeinde Bad Rothenfelde zur gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in Tageseinrichtungen für Kinder

Erstellt durch die

Gemeinde Bad Rothenfelde Der Bürgermeister

in Zusammenarbeit mit der

Arbeitsgemeinschaft
zur gemeinsamen Erziehung
von Kindern mit und ohne Behinderung

mit den Mitgliedern

Gemeinde Bad Rothenfelde
Familien- & Senioren-Service-Büro Bad Rothenfelde
Kindertagesstätte Pusteblume
Kindertagesstätte Löwenzahn
Kindertagesstätte St. Elisabeth
Kindertagesstätte Antoinette Schiller
Waldkindergarten Waldstrolche
Charly's Kinderparadies Bad Rothenfelde

und den beratenden Mitgliedern

Evangelischer Trägervertreter
Katholischer Trägervertreter
Sozialausschussvorsitzender und Stellvertreterin
Landkreis Osnabrück: Fachdienste Jugend, Soziales, Gesundheit
Niedersächsisches Kultusministerium, Ref. 31.4 Tageseinrichtungen
Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück
Frühförderung – Verein für Heilpädagogische Hilfe e.V.
Frühförderungszentrum am Kleinen Berg
Fachberatung für Kindertagesstätten
Grundschule Bad Rothenfelde

Inhalt

1. Rechtsgrundlagen der Eingliederungshilfe und integrativen Betreuung	1
2. Definition von integrativer Erziehung und Förderung	3
3. Ziele der Arbeitsgemeinschaft „Regionales Konzept“	4
4. Organisationsform und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft Regionales Konzept.....	5
5. Bedarfssituation und bisherige Integration in Bad Rothenfelde.....	6
6. Konzeptionelle Aspekte einer integrativen Pädagogik	8
6.1. Notwendige Voraussetzungen einer gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung	8
6.2. Therapeutisches Angebot.....	9
6.3. Beratung und Fortbildung	10
6.4. Zusammenarbeit mit den Eltern.....	11
6.5. Zusammenarbeit mit der Grundschule.....	12
7. Struktur der künftigen Integration in der Gemeinde Bad Rothenfelde	14
8. Verfahren zur Anerkennung des erhöhten Förderbedarfs eines Kindes.....	15
9. Finanzierung	17
10. Fortschreibung des Regionalen Konzeptes.....	18
11. Zustimmungserklärung	19

1. Rechtsgrundlagen der Eingliederungshilfe und integrativen Betreuung

Gemäß §§ 90 ff. SGB IX (Teil 2) in Verbindung mit § 79 SGB IX haben Kinder, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, einen Rechtsanspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe. Zu diesen Leistungen gehören unter anderem heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind. Diese Maßnahmen sollen die Entwicklung des Kindes fördern, seine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen und die Familie unterstützen.

Die Kostenbeteiligung bei diesen Leistungen richtet sich nach § 92 SGB XII. Für Kinder, die Eingliederungshilfe in Form heilpädagogischer Leistungen in einer Kindertageseinrichtung erhalten, ist in der Regel keine Kostenbeteiligung der Eltern vorgesehen (§ 92 Abs. 2 Nr. 1 SGB XII).

Der Grundsatz der gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung ist auch in den Vorschriften der Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich verankert. Nach § 22 SGB VIII sollen Kinder in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gefördert werden. Das Leistungsangebot in Tageseinrichtungen soll sich dabei pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Kinder, für deren Wohl eine Förderung in einer Tageseinrichtung erforderlich ist, haben einen entsprechenden Anspruch auf Betreuung.

Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung oder mit der Gefahr einer solchen Behinderung haben gemäß § 35a SGB VIII Anspruch auf Eingliederungshilfe, die unter anderem ebenfalls in einer Kindertageseinrichtung erbracht werden kann.

Das Niedersächsische Kindertagesstättengesetz (NKiTaG) in der Fassung vom 7. Juli 2021, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118), greift die Prinzipien der Inklusion ebenfalls auf. Nach § 3 Abs. 6 NKiTaG sollen Kinder mit und ohne Behinderung möglichst gemeinsam und ortsnah in einer Kindertagesstätte betreut werden. Das Land Niedersachsen und die Kommunen wirken aktiv darauf hin, die erforderlichen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Die Gemeinde Bad Rothenfelde bekennt sich grundsätzlich zur gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung.

In der Kindertageseinrichtung Pustebume/Löwenzahn in Bad Rothenfelde besteht seit ca. 2001 eine integrative Gruppe. Aktuell werden dort 18 Kinder betreut, darunter vier Kinder mit einer Behinderung. Seit dem Jahr 2023 sind zwei integrative Gruppen vorgesehen, derzeit ist jedoch aufgrund von Personalmangel und baulichen Maßnahmen nur eine Gruppe in Betrieb.

Die Entwicklung der integrativen Angebote erfolgte schrittweise. Im Jahr 2001 wurde zunächst eine erste Integrationsgruppe eingerichtet. **In einer Sitzung der örtlichen Arbeitsgemeinschaft am [Datum einfügen]** wurde die Einrichtung einer zweiten Gruppe empfohlen, die schließlich im Kindergartenjahr **[Jahr einfügen]** den Betrieb aufnahm. Eine bestehende heilpädagogische Gruppe in **[Einrichtung einfügen]** wurde später in separate Räume verlagert, um die Zusammenarbeit mit benachbarten Einrichtungen weiter zu intensivieren.

Regionales Konzept für die Gemeinde Bad Rothenfelde zur gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in Tageseinrichtungen für Kinder

Ab dem Kindergartenjahr 2025/26 wird zudem die neue Kindertageseinrichtung Antoinette Schiller Kinder aufnehmen. Dort sind bereits integrative und ggf. heilpädagogische Angebote geplant. Die konkrete Ausgestaltung dieser Angebote, etwa in Bezug auf Zielsetzung, räumliche Voraussetzungen und Gruppenstruktur, erfolgt auf Grundlage der aktuellen Bedarfsentwicklung sowie in Abstimmung mit den beteiligten Trägern und dem Landkreis Osnabrück.

Die inklusive Arbeit erfolgt in enger Kooperation mit verschiedenen externen Fachstellen. Zu den festen Partnern zählen die Frühförderstelle am Kleinen Berg in Bad Rothenfelde, die Einrichtung Kleeblatt in Dissen sowie Kids & Co in Dissen. Darüber hinaus besteht eine enge Zusammenarbeit mit Sprachtherapeuten, Logopäden sowie dem Angebot des therapeutischen Reitens in Glandorf.

Die Weiterentwicklung der inklusiven Angebote basiert auf einer regelmäßig überprüften Bedarfssituation. Diese wird in enger Abstimmung mit den Trägern der Kindertagesstätten, der Gemeindeverwaltung sowie dem Landkreis Osnabrück bewertet. Ziel ist es, durch bedarfsgerechte Planung und Kooperation die Teilhabechancen aller Kinder im Sinne der Inklusion kontinuierlich zu verbessern.

2. Definition von integrativer Erziehung und Förderung

Integrative Erziehung bezeichnet die bewusste gemeinsame Betreuung, Förderung und Bildung von Kindern mit und ohne Behinderung innerhalb derselben Kindertageseinrichtung. Sie ist ein inklusives pädagogisches Angebot, das sich an alle Kinder richtet und Vielfalt als Chance begreift.

Durch die Einrichtung integrativer Gruppen oder durch gezielte Einzelintegrationen erhalten Eltern von Kindern mit Behinderung eine gleichwertige Alternative zu klassischen heilpädagogischen Einrichtungen. Im Rahmen der verfügbaren Plätze besteht ein freies Wahlrecht zwischen den bestehenden Förder- und Betreuungsformen. Eine individuelle und fachlich fundierte Beratung durch heilpädagogisches Fachpersonal unterstützt die Eltern bei ihrer Entscheidungsfindung.

In der Gemeinde Bad Rothenfelde besteht derzeit in der Kindertageseinrichtung Pustebume/Löwenzahn eine integrative Gruppe bzw. die Möglichkeit zur Einzelintegration. Diese besteht seit dem Jahr 2001. Träger der Einrichtung ist das Evangelische Kirchenkreisamt.

Weitere Einrichtungen mit integrativen Angeboten sind: **[bitte ergänzen]**. Zu den örtlichen Kooperationspartnern zählen unter anderem die bereits genannten Frühförderstellen, Sprachtherapeuten, Logopäden sowie verschiedene Therapieeinrichtungen wie das therapeutische Reiten in Glandorf.

Ziel ist es, auch Kindern mit Behinderung eine wohnortnahe Teilhabe an frühkindlicher Bildung zu ermöglichen. Der Verbleib im sozialen Umfeld fördert tragfähige Beziehungen im Wohnquartier und erleichtert die soziale Integration des Kindes ebenso wie die Einbindung der Familie in das Gemeinwesen.

Ein wesentliches Prinzip der integrativen Arbeit ist die Orientierung am Kind und dessen individueller Entwicklung. Alle Kinder – unabhängig von ihren jeweiligen Voraussetzungen, Kompetenzen oder möglichen Einschränkungen – sollen innerhalb der Gruppe entwicklungsangemessene und kindzentrierte Bildungs- und Förderangebote erhalten. Das Spiel als zentrales Lernmedium nimmt dabei eine besondere Rolle ein.

Die gemeinsame Erziehung schafft darüber hinaus einen Rahmen für gelebte Vielfalt. Durch das alltägliche Miteinander im Spiel und in der Interaktion entstehen wertvolle Lerngelegenheiten, die Toleranz und gegenseitigen Respekt fördern. Kinder begegnen einander vorurteilsfrei und lernen, Unterschiedlichkeit als selbstverständlich zu akzeptieren.

Die integrative Betreuung ist offen für Kinder aller Behinderungsarten und -schweregrade. Sie versteht sich als Beitrag zur Gestaltung inklusiver Lebenswelten – sowohl in der Kindheit als auch mit Blick auf die gesamte Gesellschaft.

Voraussetzung für eine wirkungsvolle Förderung ist die sorgfältige Feststellung des individuellen Unterstützungsbedarfs. Darauf aufbauend werden gemeinsam mit den Eltern passgenaue Fördermaßnahmen entwickelt. Die Zusammenarbeit mit Fachkräften aus bestehenden Unterstützungsnetzwerken, etwa den Frühförderstellen, erfolgt interdisziplinär und orientiert sich am konkreten Bedarf des Kindes. Die Ausgestaltung dieser Kooperation wird vor Ort durch entsprechende Vereinbarungen geregelt.

3. Ziele der Arbeitsgemeinschaft „Regionales Konzept“

Ziel der Arbeitsgemeinschaft ist es, die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bad Rothenfelde zu ermöglichen und weiterzuentwickeln – auf Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere des Achten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe; SGB IX/XII – Eingliederungshilfe) sowie des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (NKiTaG).

Hierzu sollen wohnortnahe, geeignete Betreuungs- und Förderangebote geschaffen oder ausgebaut werden. Die enge Zusammenarbeit zwischen integrativen Kindertageseinrichtungen, heilpädagogischen Diensten, Frühförderstellen und Fachberatungen gewährleistet, dass vorhandene fachliche Kompetenzen allen beteiligten Kindern und Einrichtungen zugutekommen.

Die Arbeitsgemeinschaft wirkt darauf hin, bestehende Strukturen in der Gemeinde Bad Rothenfelde bedarfsgerecht weiterzuentwickeln und ein unterstützendes Umfeld zu schaffen, das die Integration von Kindern mit Behinderungen im lokalen Gemeinwesen nachhaltig stärkt.

[Hinweis: Die Existenz und Zusammensetzung einer solchen Arbeitsgemeinschaft in Bad Rothenfelde sollte ggf. konkretisiert werden.]

4. Organisationsform und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft Regionales Konzept

Die Arbeitsgemeinschaft ist trägerübergreifend organisiert. Alle beteiligten Institutionen und Einrichtungen wirken gleichberechtigt mit.

Die Federführung der Arbeitsgemeinschaft liegt bei der Gemeinde Bad Rothenfelde.

Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft:

- Stetige, bedarfsorientierte Fortschreibung eines regionalen Konzeptes für die integrative Erziehung in der Gemeinde Bad Rothenfelde
- Absprachen zur therapeutischen Versorgung sowie begleitende fachliche Beratung
- Sicherstellung des datenschutzkonformen Informationsaustauschs zwischen den beteiligten Einrichtungen im Hinblick auf Kinder mit (drohender) Behinderung
- Überlegungen zur Einrichtung, Verlagerung oder Beendigung integrativer Maßnahmen auf Grundlage von Bedarfsermittlungen und Analysen
- Zusammenarbeit mit den beteiligten Fachberatungen und externen Unterstützungsdiensten

Die Arbeitsgemeinschaft setzt sich derzeit aus den Leitungen der Kindertageseinrichtungen, der Fachaufsicht für die Kitas, der Schulleitung der Grundschule, Vertreterinnen und Vertretern der Abteilung 4, der Leitung des Familien-Service-Büros sowie der Leitung des Sozialausschusses zusammen.

[Hinweis: Die konkrete Zusammensetzung kann bei Bedarf ergänzt werden – z. B. um Vertreter des Landkreises oder der Frühförderstellen, sofern eine erweiterte Abstimmung erforderlich oder sinnvoll erscheint.]

5. Bedarfssituation und bisherige Integration in Bad Rothenfelde

In der Gemeinde Bad Rothenfelde stehen laut vorläufiger Kindergartenbedarfsplanung 2025/26 folgende Kindergarten- und Krippenplätze zur Verfügung:

Einrichtung	Gruppenart	Betreuungsart	Platzzahl lt. Betriebs- erlaubnis	belegte Plätze	freizu- haltende Plätze	freie Plätze	Integra- tions- plätze
Ev. Kindergarten Pusteblume- Löwenzahn	Kinder- garten	Ganztags	43	41	0	2	4
Ev. Kindergarten Pusteblume- Löwenzahn	Kinder- garten	Vor- mittags	25	24	0	1	0
Ev. Kindergarten Pusteblume- Löwenzahn	Krippe	Vor- mittags	15	12	0	3	0
Kath. Kindergarten St. Elisabeth	Kinder- garten	Ganztags	25	19	0	6	0
Kath. Kindergarten St. Elisabeth	Kinder- garten	Vor- mittags	46	42	0	4	0
Kath. Kindergarten St. Elisabeth	Krippe	Vor- mittags	14	12	0	2	1
Kindertagesstätte Antoinette Schiller	Kinder- garten	Ganztags	25	25	0	0	0
Kindertagesstätte Antoinette Schiller	Kinder- garten (aüg)	Ganztags	25*	20	4	1	0
Kindertagesstätte Antoinette Schiller	Krippe	Ganztags	15	15	0	0	0
Waldkindergarten Rothenfelder Waldstrolche	Kinder- garten	Vor- mittags	14	13	0	1	1
Charly's Kindeparadies Bad Rothenfelde	Kinder- garten	Ganztags	25	12	0	13	0
Charly's Kindeparadies Bad Rothenfelde	Krippe	Ganztags	15	10	0	5	0
Summe			287	245	4	38	6

Stand: 01.11.2024

* In der Kindertagesstätte Antoinette Schiller wird diese Gruppe altersübergreifend genutzt. D. h., es stehen 11 Kindergartenplätze und 7 Krippenplätze zur Verfügung.

Um auf den steigenden Betreuungsbedarf in der Gemeinde Bad Rothenfelde zu reagieren, wurden in den vergangenen Jahren verschiedene Maßnahmen zur Erweiterung des Kita-Angebots ergriffen.

Regionales Konzept für die Gemeinde Bad Rothenfelde zur gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in Tageseinrichtungen für Kinder

Die beiden Kindertageseinrichtungen Pustebume und Löwenzahn wurden zu einer gemeinsamen Einrichtung zusammengeführt, die künftig am Standort Aschendorf, Vermolder Straße 20 verortet sein wird. In diesem Zuge wurde die Gruppenanzahl von vormals vier auf künftig sechs Gruppen erhöht.

Darüber hinaus wurde zum Kindergartenjahr 2024/25 eine weitere Kindertageseinrichtung an der Hofstelle Frieling, Ulmenallee 24, eröffnet. Auch hier ist eine perspektivische Erweiterung der Gruppenanzahl vorgesehen, um dem mittelfristig weiter wachsenden Betreuungsbedarf Rechnung zu tragen.

Die aktuelle Bedarfsentwicklung zeigt eine stabile bis steigende Nachfrage nach Betreuungsplätzen. Die Geburtenrate liegt in der Gemeinde Bad Rothenfelde bei durchschnittlich etwa 60-65 Geburten pro Jahr. Zusätzlich führt der anhaltende Zuzug von Familien, insbesondere durch das neue Baugebiet an der Osnabrücker Straße, zu einem wachsenden Bedarf an frühkindlichen Bildungs- und Betreuungsangeboten.

Sollte weiterer Bedarf an Integrationsplätzen entstehen, wird unter Berücksichtigung der Wohnortnähe, vorhandener Strukturen und sozialer Bindungen entschieden, in welcher Einrichtung ein zusätzliches Angebot geschaffen werden kann. Dabei ist stets ein ausgewogenes Verhältnis von Kindern mit und ohne Behinderung anzustreben.

Ziel ist es, allen Kindern – unabhängig von individuellen Förderbedarfen – die Aufnahme in eine wohnortnahe Kindertageseinrichtung zu ermöglichen, ohne dass Wartelisten für Kinder mit Behinderung entstehen.

6. Konzeptionelle Aspekte einer integrativen Pädagogik

6.1. Notwendige Voraussetzungen einer gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung

Die integrative Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in Regeleinrichtungen stellt alle Beteiligten – Träger, Fachkräfte und Eltern – vor neue, aber auch chancenreiche Anforderungen. Eine frühzeitige inhaltliche Auseinandersetzung mit der Thematik ist auf Dauer erforderlich, um ausreichend Zeit für Klärungsprozesse, Teamentwicklung und konzeptionelle Arbeit zu schaffen.

Im Zentrum steht die gemeinsame Erziehung, Förderung, Bildung und Betreuung aller Kinder, unabhängig von individuellen Voraussetzungen oder Unterstützungsbedarfen. Diese erfolgt unter Einbeziehung heilpädagogischer und sonderpädagogischer Methoden und orientiert sich an den pädagogischen Konzeptionen der jeweiligen Einrichtung.

Zentrale Bausteine einer erfolgreichen integrativen Praxis sind:

- Beteiligung aller Akteur*innen an der konzeptionellen Entwicklung
- Ermittlung des individuellen Förderbedarfs und Entwicklung eines Förderplans im interdisziplinären Team
- Einbindung von Frühförderstellen, Therapeutinnen, Kinderärztinnen und Eltern
- Integration heilpädagogischer Inhalte in den pädagogischen Alltag
- Differenzierte Förderangebote (Einzelförderung, Kleingruppenarbeit)
- Qualifiziertes heilpädagogisches und psychologisches Fachpersonal
- Strukturierte Teamberatung, Supervision und Fortbildung
- Gestaltung einer entwicklungsanregenden, barrierearmen Umgebung

Die tägliche Arbeit erfordert sowohl Flexibilität als auch Stabilität durch ritualisierte Abläufe. Förderdiagnostik dient als Instrument zur individuellen Entwicklungsplanung.

Die derzeit bestehende integrative Gruppe wird durch zwei staatlich anerkannte Erzieherinnen sowie eine ausgebildete Heilpädagogin betreut. Damit ist eine qualifizierte und bedarfsgerechte Begleitung der Kinder mit und ohne Behinderung gewährleistet.

[Hinweis: Aussagen zu konkreten Umsetzungsstandards, eingesetztem Personal oder Fortbildungsangeboten in Bad Rothenfelde sind zu ergänzen.]

6.2. Therapeutisches Angebot

Neben der heilpädagogischen Arbeit ist die therapeutische Versorgung ein zentraler Bestandteil integrativer Betreuung. Entsprechend dem individuellen Hilfebedarf der Kinder werden therapeutische Leistungen – insbesondere Logopädie, Ergotherapie und Krankengymnastik – idealerweise direkt im Alltag der integrativen Gruppen eingebunden.

Ist eine Umsetzung innerhalb der Einrichtung nicht möglich, wird in enger Abstimmung mit den Eltern und der Kindertageseinrichtung auf externe therapeutische Praxen zurückgegriffen. Grundlage ist eine frühzeitige und kontinuierliche Abstimmung mit den Eltern sowie – mit deren Einverständnis – mit beteiligten Fachstellen wie *Ärzt*innen*, *Therapeut*innen* und der Frühförderung.

Die enge, interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen pädagogischem Personal, Therapeut*innen und externen Fachdiensten unter Wahrung der Schweigepflicht stellt sicher, dass jedes Kind passgenau gefördert wird. Dabei verfolgen alle Beteiligten ein gemeinsames Ziel: die bestmögliche Entwicklung des Kindes im Kontext seiner sozialen Umwelt.

Leitlinien der therapeutisch-pädagogischen Kooperation:

- Jedes Kind steht mit seinen Fähigkeiten – nicht mit seinen Einschränkungen – im Mittelpunkt der Förderung.
- Die Maßnahmen dienen der Stärkung der Selbstständigkeit und der sozialen Beziehungsfähigkeit.
- Kind und Umwelt werden als untrennbare Einheit betrachtet.
- Die pädagogische Arbeit zielt auf alltagsintegrierte, inklusive Teilhabe ab.
- Die Zusammenarbeit zwischen *Pädagoginnen und Therapeutinnen* erfordert regelmäßige Abstimmung und Zeitressourcen – insbesondere bei der Einführung eines neuen Konzepts.
- Die Einrichtungen kooperieren mit Therapeut*innen verschiedener Fachrichtungen zur Sicherstellung eines wohnortnahen Angebots.

Kooperationen bestehen mit der Frühförderstelle am Kleinen Berg in Bad Rothenfelde, Kids & Co in Dissen, dem Kleeblatt in Dissen sowie dem Angebot für therapeutisches Reiten auf dem Hof Hakotten in Glandorf.

6.3. Beratung und Fortbildung

Für die nachhaltige Umsetzung integrativer Erziehung in Kindertageseinrichtungen sind qualifizierte Beratung, Supervision sowie bedarfsorientierte Fort- und Weiterbildungen unerlässlich. Diagnostik, Einzelfallberatung, Teambesprechung/Fallgespräche und einrichtungsbezogene Prozessbegleitung durch psychologische, heilpädagogische und supervisorische Fachkräfte müssen dauerhaft gewährleistet und finanziell abgesichert sein.

Die integrative Arbeit mit vielfältigen Berufsgruppen erfordert ein langfristiges, fachlich differenziertes Fortbildungskonzept für alle Mitarbeitenden.

Bestandteile eines solchen Angebots sind:

- Fachliche Fort- und Weiterbildungen zu inklusiver und heilpädagogischer Praxis
- Einrichtungsspezifische Studientage
- Interdisziplinäre Schulungen zur Stärkung der pädagogisch-therapeutischen Zusammenarbeit
- Einsatz externer Fachberater*innen, Supervisor*innen und multiprofessioneller Fachdienste

Ziel ist es, allen Fachkräften die Kompetenzen zu vermitteln, um jedem Kind – unabhängig von individuellen Voraussetzungen – passende Entwicklungsbedingungen bieten zu können.

Der Umfang des Beratungsbedarfs hängt von der jeweiligen Gruppenkonstellation, den Förderbedarfen und der Teamdynamik ab. Wichtig ist jedoch, dass fachübergreifende Beratung strukturell verankert ist und bei Bedarf in angemessenem Umfang zur Verfügung steht.

Nur durch kontinuierliche fachliche Begleitung kann integrative Bildung langfristig tragfähig und wirksam gestaltet werden.

Die psychologische und heilpädagogische Fachberatung (fachübergreifend) ist dabei von der allgemeinen Fachberatung der Träger zu unterscheiden.

Zuständigkeiten für allgemeine Fachberatung:

Die Fachberatung für die Kindertageseinrichtungen in Bad Rothenfelde erfolgt trägerbezogen durch jeweils zuständige Fachstellen. Evangelische Kitas werden durch das Kirchenkreisamt betreut, katholische Einrichtungen durch die Fachberatung der jeweiligen Pfarreiengemeinschaft. Für Charlys Kinderparadies ist der Soziale Dienst Wittlager Land zuständig, die Kita Waldstrolche wird durch die Fachberatung der HHO begleitet.

6.4. Zusammenarbeit mit den Eltern

Ein zentrales Ziel integrativer Arbeit in Kindertageseinrichtungen ist die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern. Diese soll dazu beitragen, Kindertageseinrichtung und Elternhaus wechselseitig zu unterstützen und die Entwicklung der Kinder bestmöglich zu fördern.

Gerade in integrativen Gruppen kommt der Elternarbeit eine besondere Bedeutung zu. Sie erfordert von den pädagogischen und ggf. therapeutischen Fachkräften ein hohes Maß an Sensibilität, Empathie und Kommunikationsfähigkeit. Dabei richtet sich die Zusammenarbeit nicht nur an die Familien von Kindern mit Behinderung, sondern bezieht die gesamte Elternschaft der Gruppe mit ein.

Die Elternarbeit umfasst insbesondere:

- das informierende und beratende Gesprächsangebot,
- die Begleitung bei besonderen Entwicklungsfragen oder auftretenden Problemen,
- die gemeinsame Zielentwicklung auf Grundlage pädagogischer Beobachtungen,
- sowie die Transparenz über Inhalte und Ziele integrativer Konzepte vor Ort.

Grundlage dieser Zusammenarbeit ist ein partnerschaftliches Verhältnis, das durch regelmäßigen und offenen Austausch gekennzeichnet ist. Nur durch kontinuierliche Kommunikation über Beobachtungen, Erfahrungen und Zielsetzungen lassen sich pädagogische Prozesse wirksam abstimmen.

Zur Elternarbeit gehört es außerdem, über die vorhandenen Angebote integrativer Betreuung in der Gemeinde Bad Rothenfelde zu informieren. Derzeit besteht eine integrative Gruppe in der Kindertageseinrichtung Pustebume/Löwenzahn. Eine weitere integrative Gruppe ist in der neuen Kindertageseinrichtung Antoinette Schiller vorgesehen und soll mit deren Inbetriebnahme eingerichtet werden.

6.5. Zusammenarbeit mit der Grundschule

Ein gelingender Übergang von der Kindertagesstätte in die Grundschule ist ein zentraler Baustein für kontinuierliche Bildungsbiografien – insbesondere für Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf.

Zwischen den Kindertageseinrichtungen in Bad Rothenfelde und der örtlichen Grundschule besteht weiterhin eine enge Zusammenarbeit im Übergang zur Schule. Auch wenn es in Niedersachsen kein offizielles Förderprogramm für das Brückenjahr mehr gibt, dieses wurde mit Ablauf des Jahres 2022 eingestellt, orientiert sich die Grundschule weiterhin an den Inhalten und Zielen des ehemaligen Programms. Die Koordination und der regelmäßige Austausch liegen in der Verantwortung der Schulleitung und der Kitaleitungen. Ergänzend besuchen Förderschullehrerinnen die Kindertageseinrichtungen und beraten dort gezielt Eltern von Kindern mit Integrationsbedarf und die Erzieher*innen.

Ein verbindlicher Kooperationsrahmen kann als Leitfaden dienen, um den Übergang strukturiert zu gestalten und sowohl Kinder als auch Eltern frühzeitig zu begleiten.

Seit dem Schuljahr 2013/2014 wird die inklusive Schule in Niedersachsen schrittweise eingeführt. Grundlage ist § 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), wonach alle öffentlichen Schulen grundsätzlich inklusive Schulen sind. Sie ermöglichen allen Schülerinnen und Schülern – unabhängig von einer Behinderung – einen gleichberechtigten und barrierefreien Zugang zum Bildungssystem. Die Entscheidung über die Schulform liegt bei den Erziehungsberechtigten. Kinder mit und ohne Behinderung werden gemeinsam unterrichtet. Bei einem festgestellten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf besteht weiterhin die Wahlmöglichkeit zwischen allgemeiner Schule und Förderschule, sofern entsprechende Angebote vor Ort bestehen.

Liegen Hinweise auf sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf vor, veranlasst die Schulleitung in Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten die Erstellung eines Fördergutachtens durch eine Lehrkraft der Grundschule sowie eine Förderschullehrkraft.

Die Schulleitung kann weitere Personen – z. B. Mitarbeitende aus der Kindertageseinrichtung oder behandelnde Therapeut*innen – hinzuziehen.

Anlässe für die Einleitung eines solchen Verfahrens sind insbesondere Erkenntnisse aus der vorschulischen Betreuung, Entwicklungsberichte, fachliche Einschätzungen sowie Angaben der Eltern.

Das Verfahren zur Feststellung des „Sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfes (SPU)“ wird beim Regionalen Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) in Osnabrück zur Genehmigung eingereicht.

Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten SPU erhalten individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen. Diese orientieren sich an den jeweiligen Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes. Förderbedarfe können in folgenden Schwerpunkten festgestellt werden:

- Lernen
- emotionale und soziale Entwicklung
- Sprache
- geistige Entwicklung
- körperliche und motorische Entwicklung

Regionales Konzept für die Gemeinde Bad Rothenfelde zur gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in Tageseinrichtungen für Kinder

- Sehen
- Hören

Für alle Vorschulkinder gibt es in der Grundschule folgende Aktionen im Schuljahr vor der Einschulung:

- Besuch des Einschulungsstückes gemeinsam am Vormittag mit dem Kindergarten
- Besuch des Schnuppernachmittages
- Besuch des Weltspieltages gemeinsam am Vormittag mit dem Kindergarten

Für alle Eltern der Vorschulkinder werden zwei Elterninformationsabende im Oktober und Juni in der Grundschule angeboten.

Zudem bietet die Grundschule bei Bedarf Elterngespräche mit der Schulleitung (ggf. auch mit der zukünftigen Klassenlehrerin) an.

Zwischen der Schule und den Kindertagesstätten finden im Mai Übergabegespräche statt.

Grundlage können hier die Mitteilungen über das Ergebnis der schulärztlichen Beurteilung des Entwicklungsstandes sein. Im Vorfeld finden Beratungsgespräche zwischen der Schulärztin und der Schule statt.

Das neu entwickelte Programm „FuN-Start in die Schule – Programm zum Übergang KiTa – Schule für Eltern und Vorschulkinder“ soll für das Schuljahr 2026/2027 implementiert werden. Hier sollen Mitarbeiter*innen aus den Kindertagesstätten und der Schule eng zusammenarbeiten.

7. Struktur der künftigen Integration in der Gemeinde Bad Rothenfelde

Ziel der Gemeinde Bad Rothenfelde ist es, integrative Betreuungsangebote bedarfsorientiert und qualitätsgesichert weiterzuentwickeln. Dabei sollen alle Kinder – mit und ohne Behinderung – wohnortnah und unter Berücksichtigung ihrer individuellen Entwicklungsbedarfe Zugang zu geeigneten Kindertagesbetreuungsplätzen erhalten.

Die Einrichtung, Erweiterung oder gegebenenfalls auch Reduktion integrativer Gruppen erfolgt auf Grundlage einer regelmäßigen Bedarfsprüfung. Berücksichtigt werden dabei insbesondere:

- pädagogische und sozialräumliche Bedarfslagen (z. B. Anmeldezahlen, Förderbedarfe),
- personelle und räumliche Ressourcen der Einrichtungen,
- bestehende soziale Bindungen des Kindes (z. B. Geschwisterkinder, Eingewöhnung),
- die Wohnortnähe,
- sowie ein ausgewogenes Gruppenverhältnis von Kindern mit und ohne Behinderung.

Die strukturelle Planung folgt den Vorgaben des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) sowie den sozialrechtlichen Regelungen zur Eingliederungshilfe. Für integrative Gruppen gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Die Gruppengröße beträgt in der Regel 14 bis 18 Kinder.
- Davon sollen mindestens zwei, höchstens vier Kinder mit einer nicht nur vorübergehenden oder drohenden Behinderung aufgenommen werden.
- In begründeten Ausnahmefällen kann – mit Zustimmung der zuständigen Behörde – die Zahl der Kinder mit Behinderung zeitlich befristet auf fünf erhöht werden, sofern die Förderung weiterhin gewährleistet ist.
- In altersübergreifenden Gruppen dürfen maximal drei Kinder unter drei Jahren betreut werden.
- Von den Kindern mit Behinderung sollten mindestens zwei im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung sein.

Zur Entscheidungsfindung über neue oder anzupassende Gruppenstrukturen wird empfohlen, ein fachlich besetztes Gremium einzubeziehen – etwa in Form einer kommunalen Steuerungsgruppe oder einer sozialraumbezogenen Arbeitsgemeinschaft. Diese begleitet die Bedarfsentwicklung, gibt Empfehlungen zur Umsetzung und sichert die konzeptionelle Qualität integrativer Betreuung.

8. Verfahren zur Anerkennung des erhöhten Förderbedarfs eines Kindes

Die Anerkennung eines erhöhten Förderbedarfs für Kinder in Kindertageseinrichtungen stellt die Grundlage für Leistungen der Eingliederungshilfe dar. Zuständig für die Durchführung des entsprechenden Verfahrens ist der Fachdienst Soziales des Landkreises Osnabrück.

Eltern werden häufig durch Ärztinnen und Ärzte, Fachkräfte der Frühförderung oder das pädagogische Personal in den Einrichtungen auf mögliche besondere Unterstützungsbedarfe ihres Kindes aufmerksam gemacht. Sobald ein entsprechender Verdacht besteht, kann in Abstimmung mit der Kindertageseinrichtung ein Antrag auf Eingliederungshilfe gestellt werden. Dieser ist an den Landkreis Osnabrück – Fachdienst Soziales, Postfach 25 09, 49015 Osnabrück zu richten.

Die rechtlichen Grundlagen des Verfahrens ergeben sich insbesondere aus den §§ 75 Abs. 3 und 76 SGB XII (Leistungs- und Prüfungsvereinbarungen), dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) sowie den landesrechtlichen Übergangsregelungen zur Umsetzung in Niedersachsen. Die Bedarfsfeststellung erfolgt im Rahmen des sogenannten Teilhabeplanverfahrens nach § 117 SGB IX.

Im Anschluss an die Antragstellung wird durch die zuständige Stelle eine interdisziplinäre Diagnostik veranlasst. Diese kann medizinische, psychologische oder entwicklungsbezogene Untersuchungen und Beobachtungen beinhalten und wird in der Regel durch den Fachdienst Gesundheit des Landkreises Osnabrück koordiniert. Auf Basis dieser Erhebungen wird eine sozialmedizinische Stellungnahme erstellt, in der der aktuelle Entwicklungsstand des Kindes, der Umfang des Förderbedarfs und Empfehlungen zu möglichen Förderzielen enthalten sind.

Die Entscheidung über die Anerkennung und den Umfang der Eingliederungshilfe trifft der Landkreis auf dieser Grundlage. Der Bescheid ergeht sowohl an die Sorgeberechtigten als auch an die betreuende Einrichtung, welche darüber hinaus eine Kopie der sozialmedizinischen Stellungnahme erhält.

Liegt für die betreuende Kindertageseinrichtung bereits eine Betriebserlaubnis für integrative Gruppen vor, ist keine weitere Genehmigung erforderlich. Soll jedoch eine neue integrative Gruppe eingerichtet oder eine Einzelintegration ermöglicht werden, muss vom Träger zusätzlich eine erweiterte Betriebserlaubnis beim Landesjugendamt beantragt werden. Der Antrag kann parallel zum Antrag auf Eingliederungshilfe gestellt werden.

Auch die Aufnahme gemeindefremder Kinder mit erhöhtem Förderbedarf setzt vorab die Zustimmung der aufnehmenden Kommune sowie des Landkreises Osnabrück voraus. Die Abstimmung über die Kostenübernahme erfolgt vor Aufnahme des Kindes zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung und dem zuständigen Jugend- oder Sozialamt – unter Beteiligung des Landkreises.

Verfahrensfristen und zeitlicher Ablauf

Um eine bedarfsgerechte Planung und frühzeitige Umsetzung von Integrationsmaßnahmen sicherzustellen, gelten für das Verfahren folgende Fristen:

Regionales Konzept für die Gemeinde Bad Rothenfelde zur gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in Tageseinrichtungen für Kinder

- Neuanträge sollten bis spätestens 15. Januar des laufenden Kindergartenjahres gestellt werden, um rechtzeitig in die Planungen für das Folgejahr (Beginn: 1. August) einbezogen werden zu können.
- Die interdisziplinäre Diagnostik sowie die Erstellung der sozialmedizinischen Stellungnahme sollten bis 1. Mai abgeschlossen sein.
- Die abschließende Entscheidung über die Kostenübernahme erfolgt idealerweise bis Juni, um die personellen und organisatorischen Vorbereitungen der Einrichtungen zu ermöglichen.

Im Fall einer geplanten Einrichtung einer neuen integrativen Gruppe ist der nachweisliche Förderbedarf für mindestens zwei Kinder erforderlich. Die Entscheidung über Einrichtung, Verlagerung oder Beendigung integrativer Gruppen erfolgt im Rahmen der kommunalen Abstimmung, z. B. in einer örtlichen Arbeitsgruppe zur Kitaplanung [Bezeichnung ggf. konkret ergänzen].

9. Finanzierung

Voraussetzung für die Finanzierung von Integrationsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen ist eine vom Landesjugendamt erteilte erweiterte Betriebserlaubnis für integrative Gruppen oder Einzelintegration gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 des AG KJHG Niedersachsen.

Die Finanzierung erfolgt auf Grundlage der Durchführungsverordnung zum Niedersächsischen Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (DVO Nds. AG SGB XII) in der jeweils gültigen Fassung.

Im Rahmen der Eingliederungshilfe werden die Personalkosten für heilpädagogische Fachkräfte pauschal übernommen. Die Höhe dieser Pauschale richtet sich nach der tariflichen Eingruppierung sowie der Anzahl der betreuten Kinder mit (drohender) Behinderung in der jeweiligen Gruppe.

Darüber hinaus kann eine weitere Pauschale für sonstige anfallende Kosten (z. B. Fahrtkosten oder Materialien) je betreutem Kind und Monat gewährt werden.

Die Träger der Kindertageseinrichtungen verpflichten sich, alle verfügbaren Fördermittel rechtzeitig zu beantragen und sachgerecht zu verwenden. Die personelle Ausstattung der integrativen Gruppen, insbesondere hinsichtlich Betreuungs-, Verfügungs- und Vorbereitungszeiten, wird in enger Abstimmung zwischen Einrichtungsträger und der Gemeinde Bad Rothenfelde festgelegt.

10. Fortschreibung des Regionalen Konzeptes

Die Arbeitsgemeinschaft verpflichtet sich, das Konzept zur gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in der Gemeinde Bad Rothenfelde regelmäßig und bedarfsorientiert fortzuschreiben.

Zur vorausschauenden Planung wird die Bedarfssituation für das jeweils folgende Kindergartenjahr frühzeitig erhoben und analysiert. Ziel ist es, auf demografische, strukturelle oder fachliche Veränderungen im Bereich der integrativen Betreuung rechtzeitig reagieren zu können.

Die Erhebung der Bedarfsdaten erfolgt idealerweise in enger Abstimmung zwischen den Leitungen der Kindertageseinrichtungen, der Verwaltung und ggf. der Fachberatung bzw. Jugendhilfeplanung.

Auf dieser Grundlage wird die Arbeitsgemeinschaft einmal jährlich – spätestens bis März – zu einer Sitzung einberufen, um über mögliche Anpassungen und erforderliche Maßnahmen zu beraten. Bei dringendem zusätzlichem Bedarf kann die Arbeitsgemeinschaft auch unterjährig zusammentreten.

11. Zustimmungserklärung

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft zur gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in der Gemeinde Bad Rothenfelde erklären mit ihrer Unterschrift, dass sie dem vorliegenden Konzept zur integrativen Betreuung und Förderung zustimmen. Sie bekräftigen damit ihr gemeinsames Ziel, die Inhalte aktiv umzusetzen und fortlaufend weiterzuentwickeln.

Bad Rothenfelde, den 01.07.2025

Kindertagesstätten

-Leiterin KiTa Pustebblume-

-Leiterin KiTa Löwenzahn-

-Leiterin KiTa St. Elisabeth-

-Leiterin KiTa Antoinette Schiller-

-Leiter Waldkindergarten Waldstrolche-

-Leiterin Charly's Kinderparadies-

Gemeinde Bad Rothenfelde

Klaus Rehkämper
-Bürgermeister-